

Richtlinie

vom 22. Dezember 2022

über den Begriff von ungerechtfertigtem automatischem Alarm

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Reglement vom 4. Juli 2022 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHR);

gestützt auf den Tarif vom 20. September 2022 der Kosten der Feuerwehreinsätze,

in Erwägung

Der Art. 3 Abs. 1 des Tarifs vom 20. September 2022 der Kosten der Feuerwehreinsätze sieht vor, dass der Begriff des ungerechtfertigten automatischen Alarms von der Kantonalen Gebäudeversicherung definiert wird.

Die vorliegende Richtlinie schliesst sich an diese Kompetenzdelegation an.

beschliesst:

Art. 1 Definition

¹ Ein automatischer Alarm gilt als ungerechtfertigt, wenn er aufgrund von Fehlinformationen zu einer Mobilisierung und/oder einem Einsatz der Feuerwehr führt und in der Regel später den Abbruch des Einsatzes zur Folge hat.

² Ein ungerechtfertigter automatischer Alarm kann unter anderem folgende Ursachen haben:

- a) Fehlerhafte Konzept oder Inbetriebnahme der Installation;
- b) Fehlender oder unsachgemässer Unterhalt ;
- c) Fehlmanipulation ;
- d) Übermittlungsfehler (Telekommunikation) ;
- e) Unsachgemässes Benützen von Maschinen;
- f) Unangebrachte Erzeugung von Rauch, Dampf, Flammen oder Hitze;
- g) Fremdkörper oder fremde Substanzen im Detektor.

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Patrice Borcard

Direktor

Didier Carrard

Stellvertretender Direktor